

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

17. März 2020

Rundschreiben Nr. 08/2020

Umsetzung des BTHG; Ermittlung des Anteils der aus dem Vergütungssatz herauszulösenden existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit den Rundschreiben Nr. 30/2019 und Nr. 33/2019 angekündigt, wurde zwischenzeitlich das Verfahren zur Ermittlung des Anteils der existenzsichernden Leistungen, der aus den Vergütungssätzen herauszurechnen ist, abschließend festgelegt.

Es wurde eine Tabelle erarbeitet, nach der die Leistungsanbieter der besonderen Wohnformen die entsprechenden Beträge ermitteln. Hierbei war insbesondere die von den Leistungsberechtigten teilweise unterschiedlich hohe Miete (Kosten der Unterkunft) wegen des Bewohnens von Einzelzimmer oder Doppelzimmer gewichtet zu berechnen, damit der Fachleistungssatz für alle Leistungsberechtigten gleich hoch bleibt.

Die Leistungserbringer wurden gebeten, die ausgefüllte Tabelle zeitnah an das Landesamt zu übermitteln, von wo aus dann die neuen Vergütungsmittelungen gefertigt und versandt werden. Entgegen der Ankündigung im Rundschreiben Nr. 02/2020 werden die Vergütungsmittelungen voraussichtlich nicht zum 01.04.2020 fertig gestellt sein, da derzeit nicht abzusehen ist, wann die Tabellen hier eingehen und umgesetzt werden können.

Anschließend kann dann eine Spitzabrechnung der seit dem 01.01.2020 bereits in Rechnung gestellten Leistungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein